

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Angaben des Unternehmens:

GmbH GLAS-FENSTERBAU PITZ
Neustrasse 42
4730 RAEREN
Tel: 087557703
Mail info@fensterbau-pitz.be
MWST. Nummer 759.766.851

1. Der Kunde erkennt an, zum Zeitpunkt des Angebots ebenfalls die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers erhalten und akzeptiert zu haben.

2. Das gegenwärtige Angebot, getätigt aufgrund der Angaben mitgeteilt durch den Kunden, bleibt gültig während einer Zeit von 30 Tagen ab Erstellung des Angebots.

Zusatzarbeiten, bestellt durch den Kunden, erfordern die schriftliche Absprache, per Mail, zwischen den Parteien.

Da jeder Auftrag des Kunden Sonderanfertigungen auf Maß darstellen, verfügt der Kunde nicht, gemäß Artikel VI.53 des belgischen Wirtschaftsgesetzbuchs, über das Recht, von dem Vertrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen zurückzutreten.

Der Kunde erklärt, dass die besonderen Bedingungen des Auftrags eine genaue Beschreibung der angebotenen Produkte und Dienstleistungen, bzw. Informationen über die Materialien und Spezifikationen der Produkte, wiedergibt, und dass die Produkte dem Zweck entsprechen, der durch den Kunden beansprucht wird.

3. Die dem Kunden mitgeteilten Lieferfristen sind rein indikativ und binden nicht das Unternehmen.

4. Die vereinbarten Preise, das heißt ebenfalls für die vereinbarten Zusatzarbeiten während der Ausführung des Auftrags, beinhalten alle anfallenden Steuern, inklusive der Mehrwertsteuer.

Der Kunde schuldet dem Unternehmen eine Anzahlung von 50% des Auftragswerts, und die Zahlung des Restwerts des Auftrags bei Beendigung der Arbeiten.

Die Zahlungsfrist der Rechnungen beträgt 5 Tage nach Rechnungserhalt, ohne Abzug.

Im Falle des Zahlungsverzuges der Rechnungen, werden diese erhöht um die gesetzlichen Zinsen vorgesehen in dem belgischen Zivilgesetz. Neben diesem Zinssatz schuldet der Kunde dem Unternehmer ebenfalls einen pauschalen Schadensersatz:

- für jegliche Summe unter 150,00 €: 20,00 €;
- für jegliche Summe zwischen 150,01 € und 500,00 €: 30,00 € + 10 % des geschuldeten Betrages, der 150,01 € übersteigt;
- ausstehender Betrag über 500,00 €: 65,00 € + 5 % der ausstehenden Tranche über 500,00 € mit maximal 2.000,00 €.

5. Der Kunde verpflichtet sich, alle etwaigen Genehmigungen zur Durchführung der Arbeiten bei den Behörden einzuholen.

Bei Verzug des Erhalts der Genehmigungen, und insofern der Unternehmer nicht die Arbeiten beginnen kann, ist der Unternehmer berechtigt, die Arbeitsleistung dementsprechend auszusetzen, ohne Schadensersatzpflicht des Unternehmers.

6. Der Kunde verpflichtet sich, dem Unternehmer jeglichen Zugang, wie bei der Bestellung vereinbart, zu der Baustelle zu ermöglichen. Andernfalls ist der Unternehmer berechtigt, Schadensersatz gegen den Kunden zu fordern.

Während der Dauer der Ausführung der Arbeiten haftet der Kunde für die Materialien auf der Baustelle. Der Unternehmer haftet nicht für Zerstörung oder Diebstahl der Materialien durch Dritte.

Der Kunde stellt dem Unternehmer zur Durchführung der Arbeiten kostenlos Strom und Wasser zur Verfügung.

7. Für der Vermietung des Gerüsts gelten die Preise für eine Dauer von vier Wochen. Bei Verlängerung der Miete des Gerüsts, auf Wunsch des Kunden, beträgt die Nachfolgemiete den Tagessatz der Miete für die ersten 4 Wochen, erhöht um 2 %.

Der Kunde haftet für etwaige Beschädigungen an dem Gerüst.

Das Gerüst darf lediglich durch den Unternehmer, und nicht durch Dritte, benutzt werden.

8. Die durch den Unternehmer gelieferten und installierten Waren und Baumittel bleiben sein Eigentum, bis zur endgültigen und integralen Zahlung durch den Kunden.

Nach der Verbauung der Materialien durch das Unternehmen geht das Risiko zu dem Material auf dem Kunden über.

Die Produkthaftung des Unternehmens beträgt 2 Jahre nach der Verbauung des Materials gegenüber den Kunden als Privatkonsumenten, und ein Jahr für die professionellen Kunden.

9. Sollte der Kunde den Vertrag vor oder während dessen Ausführung kündigen, schuldet er dem Unternehmer den Betrag der Anzahlung von 50%, etwaige Entsorgungskosten des geordneten Materials, den Wert der tatsächlich durchgeführten Arbeiten, zuzüglich eines pauschalen Gewinnausfalls von 20 % der ausstehenden Arbeiten.

10. Bei Bestehen eines Falls höherer Gewalt, der eine Vertragspartei an der Ausführung des Vertrages hindert, kann diese die Ausführung der Verpflichtungen aussetzen oder vom Vertrag zurücktreten, ohne dass die andere Partei einen Schadensersatz fordern kann. Dies schließt nicht das Recht für das Unternehmen aus, gegen den Kunden die Bezahlung der Leistungen, die bis zu dem Eintreten des Falls der höheren Gewalt zugunsten des Kunden verrichtet wurden, zu fordern.

11. Der Unternehmer kann die vereinbarten Preise anpassen, insofern dies aufgrund von äußeren Umständen notwendig wird, und insofern die ursprünglichen Preise um mindestens 15 % steigen oder fallen.

12. Die Parteien führen eine gemeinsame Abnahme der Arbeiten durch, die grundsätzlich am letzten Tag der Ausführung der Arbeiten erfolgt. Der Unternehmer haftet, nach der Abnahme, nicht für sichtbare Mängel.

Das Unternehmen verpflichtet sich, die bei der Abnahme der Arbeiten festgestellten Mängel innerhalb einer vernünftigen Frist zu beheben.

Im Falle von versteckten Mängeln verfügt der Kunde über eine Frist von 2 Monaten, ab Kenntnisnahme der Mängel, um diese dem Unternehmer zu melden.

Der Kunde erkennt an, dass, bei Teilersatz von Fenstern oder Gläsern auf den Terrassen etwaige Farbunterschiede zwischen Neu- und Altmaterialien unvermeidlich sind, und dies nicht als Mangel gilt.

Der Kunde erkennt auch die Gasrichtlinien des Glasherstellers und die entsprechenden Toleranzen, die auf der Webseite des Unternehmens <https://fensterbau-pitz.be/> wiedergegeben werden, an, und diese zur Kenntnis genommen zu haben.

13. Das Unternehmen sichert den Kunden den Schutz der persönlichen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

14. Die Parteien vereinbaren, dass der Richter des Gerichtsbezirks EUPEN zuständig ist, um den Streitfall zu behandeln, und dass das belgische Recht anwendbar ist.